

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Warlow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Warlow sowie Billigung der Kalkulation

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 04.12.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Annemarie Arndt	
<i>Verantwortlich:</i> Annemarie Arndt	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Warlow (Entscheidung)		

Sachverhalt:

Da die letzte Gebührensatzung von 2003 datiert und neue Grabarten angeboten werden sollen, musste eine Neukalkulation für alle Gebühren erfolgen.

Die Festsetzung der neuen Gebühren basiert auf der Gebührenkalkulation vom 26.11.2020. Der Kalkulationszeitraum beläuft sich auf 5 Jahre, d.h. nach diesem Zeitraum sollte eine Neubewertung erfolgen.

Die zum Teil stark erhöhten kalkulierten Gebühren ergeben sich zum größten Teil aus der kostenintensiven Umgestaltung des Friedhofes und der Trauerhalle in den letzten Jahren, trotz Berücksichtigung von Fördermitteln. Außerdem wurde seit mindestens 17 Jahren keine Kalkulation durchgeführt und die Gebühren somit nicht gleichmäßig angepasst.

Verglichen mit anderen Gemeinden des Amtsbereiches sind die Kosten allerdings im Rahmen und nicht höher als für andere ähnlich gelagerte Friedhöfe. Zum anderen muss auch bedacht werden, dass die Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstellen für 25 bzw. 20 Jahre berechnet sind. Somit ergibt sich ein immer noch sehr niedriger jährlicher Betrag.

Die Berechnung der Höhe der Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten und deren Verlängerung erfolgte nach zwei Modellen.

Bei der Berechnung der Gebühren nach dem Standardmodell wird nur die Grabfläche, die genutzt wird, berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gebühren nach dem Kölner Modell werden sowohl die Grabfläche als auch die Flächen an Wegen und Plätzen auf dem Friedhof berücksichtigt.

Diese Gebühren sind konkret, genau und kostendeckend für die Bewirtschaftung des Friedhofes und müssen als Grundlage für die Gebührensatzung dienen.

Von Seiten der Friedhofsverwaltung wird empfohlen, die kalkulierten Gebühren für Beräumungen und Entsorgungen von Grabstätten zu streichen und somit diesen Service nicht anzubieten. Die Gemeinde Warlow ist nicht in der Lage, die Beräumung einer Grabstätte ohne großen technischen Aufwand vorzunehmen. Abgesehen davon ist die erforderliche Technik nicht vorhanden. Für Beräumung und Entsorgung sollten die Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich sein. Das wird bereits in den meisten Gemeinden des Amtes Ludwigslust-Land so gehandhabt. Außerdem sind solche Tätigkeiten als gewerblich anzusehen und dürfen folglich nur von Gewerbetreibenden (z.B. Steinmetze) durchgeführt werden.

Für die Erhebung von öffentlichen Abgaben reicht der Erlass einer Gebührensatzung nicht aus. Vielmehr ist die Kalkulation und deren Billigung durch die Gemeindevertretung Voraussetzung für die wirksame Festsetzung des Gebühren- bzw. Beitragssatzes in der Satzung.

Beschlussantrag 1:

Die vorliegende Gebührenkalkulation vom 26.11.2020 zur Ermittlung der Gebührensätze für die Benutzung des örtlichen Friedhofes der Gemeinde Warlow in Warlow (Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024) wird gebilligt.

und

Beschlussantrag 2:

Die Gemeindevertretung erlässt die Satzung der Gemeinde Warlow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Warlow in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 26.11.2020).

oder

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung erlässt die Satzung der Gemeinde Warlow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Warlow in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 26.11.2020) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

1.
2.

Anlage/n:

- Bericht zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Warlow in Warlow
- Anlagen 1-4 zum Bericht zur Kalkulation
- Entwurf Satzung der Gemeinde Warlow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Warlow

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Warlow

Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundlagenermittlung	3
Entwicklung der Beerdigungen	3
Anlagevermögen.....	4
Haushaltsdaten.....	4
Kostenartenrechnung	4
Kostenstellenrechnung	4
Mengenschlüssel	4
Verwaltungsgebühren	5
Kostenträgerrechnung	5
Nutzungsrechte	5
Gebühren für die Trauerhalle.....	6
Pflegegebühren	6
Beräumungsgebühren.....	6
Entsorgungsgebühren je Grabstelle.....	7
Gebühr für die Vorbereitung der Gruft (Erdröhren).....	7
Friedhofsunterhaltungsgebühr	7
Anhang	8
Abkürzungsverzeichnis	8
Fallzahlen.....	9
Anlagevermögen.....	9
Haushaltsdaten (Ausgaben).....	10
Kostenartenrechnung.....	10
Mengenschlüssel	11
Kostenstellen	11
Anlagenverzeichnis	12

Grundlagenermittlung

Für die Durchführung einer rechtssicheren Gebührenkalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Friedhofsgebührensatzung des Aufgabenträgers zu kalkulieren. Nach den Rechtsvorschriften soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten; ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital.

Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Berechnungsgrundlage sind die um Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungswerte.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Kalkulationszeitraum fünf Jahre nicht überschreiten soll. Vorliegend wurde ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Die oben benannten ansatzfähigen Kosten sind in dieser Regelung nicht abschließend aufgezählt, sondern müssen lediglich als exemplarisch angesehen werden.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Entwicklung der Beerdigungen

Die folgende Übersicht zeigt die voraussichtlich zu erwartenden Bestattungszahlen.

Zusammen mit den voraussichtlichen Verlängerungen von Nutzungsrechten an Grabstätten bilden sie die Grundlage für die Kostenträgerrechnung.

Nr.	Gebühr	Ø 2015-2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grabstättengebühren							
1	Einzelgrabstätte	0,8	1	1	1	1	1
2	Doppelgrabstätte	0,4	1	1	1	1	1
3	Wahlgrabstätte 3er	0	0	0	0	0	0
4	Wahlgrabstätte 4er	0	0	0	0	0	0
5	Urne auf Sarggrabstelle	0	0	0	0	0	0
6	Urnenreihengrab (2 Urnen)	0	0	0	0	0	0
7	Urnengrab mit Erdröhre (2 Urnen)	0	0	0	0	0	0
8	Urnengrab mit Erdröhre (4 Urnen)	0	0	0	0	0	0
9	Urnengrab anonym	0	0	0	0	0	0
Nacherwerbs-/ Verlängerungsgebühren							
10	Nacherwerb Einzelgrabstätte	0	0	0	0	0	0
11	Nacherwerb Doppelgrabstätte	2,6	3	3	3	3	3
12	Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	0,2	1	1	1	1	1
13	Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	0,2	1	1	1	1	1
14	Nacherwerb Urnenreihengrab (2 Urnen)	0	0	0	0	0	0
15	Nacherwerb Urnengrab mit Erdröhre (2 Urnen)	0	0	0	0	0	0
16	Nacherwerb Urnengrab mit Erdröhre (4 Urnen)	0	0	0	0	0	0

Als Grundlage wurden die Durchschnittswerte aus den Haushaltsjahren 2015-2019 angenommen. Die Durchschnittswerte wurden auf volle Zahlen aufgerundet, um ein realistisches Ergebnis zu erhalten. Die vollständigen Fallzahlen befinden sich im Anhang.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen des Friedhofs erzeugt Kosten durch Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Es ist eine der Grundlagen für die Kostenartenrechnung.

Die genaue Auflistung des Anlagenverzeichnisses kann dem Anhang entnommen werden.

Haushaltsdaten

Da es sich um eine Vorkalkulation handelt, wurden mit den Haushaltsdaten alle Ausgaben für die anstehende Periode erfasst. Dabei handelt es sich um Plankosten, deren vermutliche Höhe im Voraus ermittelt wurde.

Die Haushaltsdaten fließen zusammen mit den Anlagen in die Kostenartenrechnung ein.

Die Übersicht der Haushaltsdaten ist im Anhang zu finden.

Kostenartenrechnung

Bei der vorliegenden Vorkalkulation wird mit Hilfe der Kostenartenrechnung ermittelt, wie hoch die Kosten für den Kalkulationszeitraum von 5 Jahren laut Planung sein werden. Grundlage dafür sind die Haushaltsdaten sowie das Anlagevermögen.

Im Anhang kann die komplette Kostenartenrechnung eingesehen werden.

Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung dient dazu, die Kosten je Kostenstelle zu ermitteln. Dabei wird zwischen Haupt- und Hilfskostenstellen unterschieden.

Der Anhang beinhaltet die Kostenstellenrechnung für die Kalkulationsjahre 2020 bis 2024.

Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen erbringen die eigentlichen Leistungen, die dann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Hilfskostenstellen erfüllen eine Zulieferungsfunktion für die Hauptkostenstellen und erbringen für den Kunden keine direkte Leistung. Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Friedhof (Hauptkostenstelle)
2. Trauerhalle (Hauptkostenstelle)
3. Verwaltung (Hilfskostenstelle)

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 3 verteilt. Da in der Kostenstellenrechnung einzig die Hauptkostenstellen betrachtet werden, wurden die Hilfskostenstellen mit Hilfe des Blockverfahrens umgelegt.

Im Anhang sind die Kostenstellen mit dem Umlageverfahren aufgelistet.

Mengenschlüssel

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch dort direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Im Anhang befindet sich eine Übersicht der Mengenschlüssel.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden den Kunden nicht separat in Rechnung gestellt. Daher werden die Kosten der Verwaltungsgebühren auf die Kostenträger verteilt und sie werden gegen Ende der Kostenstellenrechnung mit einbezogen.

Schließlich wird die Kostenstelle Verwaltung als Hilfskostenstelle auf die zwei Endkostenstellen (Friedhof und Trauerhalle) verteilt.

Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die neuen Gebühren ermittelt, unterteilt in Gebühren für Nutzungsrechte (Grabstellengebühr), Gebühren für die Trauerhalle, Pflegegebühren, Gebühren für Beräumung, Gebühren für die Entsorgung und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.

Die detaillierte Übersicht der Kostenträgerrechnung/ Gebührenberechnung für die Jahre 2020-2024 befindet sich im Anhang.

Nutzungsrechte

Der Bereich für die Nutzungsrechte weist verschiedene Gebühren aus. Die Spalte 'Gebühr SM' (Standardmodell) beinhaltet die neu berechneten Gebühren, wenn diese nur über die Grabfläche berechnet werden.

Die alternative Spalte 'Gebühr KM' hingegen zeigt die nach dem Kölner Modell ermittelten Gebühren. Das Kölner Modell berücksichtigt sowohl die Grabfläche als auch die Fläche an Wegen und Plätzen.

Nr.	Bezeichnung	Gebühr SM in € (Ø 2020-2024)	Gebühr KM in € (Ø 2020-2024)	Differenz in €
1	Einzelgrabstätte	478,44 €	560,61 €	- 82,17 €
2	Doppelgrabstätte	956,89 €	975,15 €	- 18,26 €
3	Wahlgrabstätte 3er	1.435,33 €	1.389,67 €	45,66 €
4	Wahlgrabstätte 4er	1.913,77 €	1.804,21 €	109,56 €
5	Urne auf Sarggrabstelle	26,58 €	169,11 €	- 142,53 €
6	Urnenreihengrab (2 Urnen)	85,06 €	190,56 €	- 105,50 €
7	Urnengrab mit Erdröhre (2 Urnen)	6,01 €	122,07 €	- 116,06 €
8	Urnengrab mit Erdröhre (4 Urnen)	6,01 €	122,07 €	- 116,06 €
9	Urnengrab anonym	21,26 €	135,29 €	- 114,03 €

Gebühren für die Trauerhalle

Gesamtkosten Trauerhalle aus Kostenstellenrechnung = 1.757,38 €

Anzahl der Nutzungen (Fallzahlen) = 4 Daraus ergeben sich Kosten je Nutzung = 439,34 €

Es wurde eine jährliche Erhöhung der Kosten von 2% angenommen.

Gebühr	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
439,34 €	448,13 €	457,09 €	466,23 €	475,56 €	485,07 €	466,41 €

Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle = **466,41 €**

Pflegegebühren

	Gebühr	2020	2021	2022	2023	2024	Ø2020-2024
je Sarggrabstelle	29,04 €	29,62 €	30,21 €	30,82 €	31,43 €	32,06 €	30,83 €
Je Urnengrabstelle anonym	19,36 €	19,75 €	20,14 €	20,54 €	20,96 €	21,38 €	20,55 €
je Urnengrabstelle mit Erdröhre (2 bzw. 4 Urnen)	19,36 €	19,75 €	20,14 €	20,54 €	20,96 €	21,38 €	20,55 €

Es wird davon ausgegangen, dass ca. 1,5 Stunden jährlich für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhefrist beräumten Einzelgrabstelle benötigt werden.

Für die Pflege einer anonymen Urnengrabstätte sowie für die Pflege einer Urnengrabstätte mit Erdröhre für 2 bzw. 4 Urnen wird 1,0 Stunde jährlich veranschlagt. Dieser Zeitfaktor wird mit dem Stundenverrechnungssatz des Gemeindegeldarbeiters multipliziert.

Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Beräumungsgebühren

	Gebühr	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
je Sarggrabstelle	154,88 €	157,98 €	161,14 €	164,36 €	167,65 €	171,00 €	164,42 €
je Urnenreihengrabstätte	116,16 €	118,48 €	120,85 €	123,27 €	125,74 €	128,25 €	123,32 €
je Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 bzw. 4 Urnen)	48,40 €	49,37 €	50,36 €	51,36 €	52,39 €	53,44 €	51,38 €

Für die Beräumung einer Einzelgrabstelle werden ca. 8,0 Stunden, für eine Urnenreihengrabstätte 6,0 Stunden und für eine Urnengrabstätte mit Erdröhre für 2 bzw. 4 Urnen ca. 2,5 Stunden Aufwand angenommen.

Der Zeitaufwand beinhaltet die Vorbereitungsarbeiten, die An- und Abfahrt zum und vom Friedhof, das Beräumen der Grabstelle, das Auffüllen mit Erde, das Ansäen mit Gras usw.

Der Zeitfaktor wird mit dem Stundenverrechnungssatz des Gemeindegeldarbeiters multipliziert. Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Entsorgungsgebühren je Grabstelle

Gebühr	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
61,92 €	63,16 €	64,42 €	65,71 €	67,02 €	68,36 €	65,74 €

In den Gebühren sind An- und Abfahrt vom und zum Friedhof, Auf- und Abladen der baulichen Anlagen, An- und Abfahrt zum Entsorgungsbetrieb, Kraftstoffverbrauch usw. enthalten.

Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Gebühr für die Vorbereitung der Gruft (Erdröhren)

	Gebühr	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
je Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 Urnen)	38,72 €	39,49 €	40,28 €	41,09 €	41,91 €	42,75 €	41,11 €
je Urnengrabstätte mit Erdröhre (4 Urnen)	77,44 €	78,99 €	80,57 €	82,18 €	83,82 €	85,50 €	82,21 €

Für die Vorbereitung der Gruft für eine Beisetzung einer Urne in einer Erdröhre (2 Urnen) werden ca. 2,0 Stunden und für eine Beisetzung einer Urne in einer Erdröhre (4 Urnen) 4,0 Stunden Aufwand angenommen.

Der Zeitaufwand beinhaltet die Vorbereitungsarbeiten, die An- und Abfahrt zum und vom Friedhof usw.

Der Zeitfaktor wird mit dem Stundenverrechnungssatz des Gemeindearbeiters multipliziert. Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Kosten	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
Personalkosten Friedhofs- arbeiter FA (inkl. Beiträge BG)	6.111,47 €	6.233,70 €	6.358,37 €	6.485,54 €	6.615,25 €	6.360,87 €
Wasser	192,24 €	196,08 €	200,01 €	204,01 €	208,09 €	200,08 €
Sachkosten Friedhofsanlage (Unterhaltung)	189,10 €	192,88 €	196,74 €	200,67 €	204,69 €	196,82 €
Sachkosten Friedhofsanlage (geringw. Gegenstände)	46,82 €	47,76 €	48,71 €	49,69 €	50,68 €	48,73 €

Summe Friedhofsunterhaltungskosten = **6.806,50 €**

Die Werte in 2020 ergeben sich aus dem Durchschnitt der Jahre 2015-2019. Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Anzahl der Gräber Friedhof Warlow = 720

FUG je Grabstelle: 6.806,50 € : 720 Gräber = 9,45 € je Grabstelle

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AJ	Abschreibungsjahr
LAJ	Letztes Abschreibungsjahr
ND	Nutzungsdauer
KST	Kostenstellen
KTR	Kostenträger
NJ	Nutzungsjahre
FA	Friedhofsanlage
TH	Trauerhalle
VW	Verwaltung
A	Anlagevermögen
E	Energieverbrauch
M	Mitarbeiterlohn
S-TH	Sachkosten Trauerhalle
S-FA	Sachkosten Friedhofsanlage
W	Wasserverbrauch
ÄZ	Äquivalenzziffer
BOA	Bau- und Ordnungsamt
ZDF	Zentrale Dienste und Finanzen
FUG	Friedhofsunterhaltungsgebühr

Fallzahlen

Nr.	Gebühr	Kostenstelle	Ø 2015 2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grabstättengebühren								
1	Einzelgrabstätte	Friedhof	0,8	1	1	1	1	1
2	Doppelgrabstätte	Friedhof	0,4	1	1	1	1	1
3	Wahlgrabstätte 3er	Friedhof	0	0	0	0	0	0
4	Wahlgrabstätte 4er	Friedhof	0	0	0	0	0	0
5	Urne auf Sarggrabstelle	Friedhof	0	0	0	0	0	0
6	Urnenreihengrabstätte	Friedhof	0	0	0	0	0	0
7	Urnengrabstätte mit Erdröhre (2)	Friedhof	0	0	0	0	0	0
8	Urnengrabstätte mit Erdröhre (4)	Friedhof	0	0	0	0	0	0
Nacherwerbs-/ Verlängerungsgebühren								
9	Nacherwerb Einzelgrabstätte	Friedhof	0	0	0	0	0	0
10	Nacherwerb Doppelgrabstätte	Friedhof	2,6	3	3	3	3	3
11	Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	Friedhof	0,2	1	1	1	1	1
12	Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	Friedhof	0,2	1	1	1	1	1
13	Nacherwerb Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	Friedhof	0	0	0	0	0	0
14	Nacherwerb Urnengrabstätte mit Erdröhre (2)	Friedhof	0	0	0	0	0	0
15	Nacherwerb Urnengrabstätte mit Erdröhre (4)	Friedhof	0	0	0	0	0	0
Nutzungsgebühr Trauerhalle								
16	Trauerhalle	Trauerhalle	3,8	4	4	4	4	4

Grundlage bilden die Durchschnittswerte aus den Haushaltsjahren 2015-2019

Anlagevermögen

Nr.	Anlagenbezeichnung	Zuordnung Bilanz	AJ	ND	LAJ	Wert in €	Abschrei- bung linear	Verzin- sung 1 %
1	Gebäude	Trauerhalle	2015	44	2059	22.082,78 €	501,88 €	110,41
2	Grundstücke ¹	Grundstück	2016			41.522,22 €	41,52 €	415,22
3	Aufsitz-Frontmäher	Friedhof	2018	10	2028	1.074,45 €	107,45 €	5,37
4	Elektroanschlusssäule	Friedhof	2019	15	2034	7.387,50 €	492,50 €	36,94
5	Neuanlage Wege	Friedhof	2019	9,8	2029	20.387,10 €	2.070,70 €	101,94
6	Sitzbank mit Rückenlehne	Friedhof	2019	10	2029	8.925,00 €	892,50 €	44,63

¹ Grundstücke werden nicht abgeschrieben (keine Nutzungsdauer), aber verzinst.

Haushaltsdaten (Ausgaben)

Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	Ø 2015-2019
1	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (SB Friedhof)	1.729,81 €
2	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (übrige öffentl. Verwaltung)	1.223,91 €
3		Sachkosten Friedhofsverwaltung	1.081,40 €
4	11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für FA inkl. Beiträge BG	6.111,47 €
5	11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für TH inkl. Beiträge BG	321,66 €
6	55300.52270	Wasser	192,24 €
7	55300.52310	Sachkosten Friedhofsanlage (Unterhaltung)	189,10 €
8	55300.52380	Sachkosten Friedhofsanlage (geringw. Gegenstände)	46,82 €
9	55300.56411	Sachkosten Trauerhalle (Gebäudeversicherung)	26,27 €
10	55300.52260	Elektrischer Strom Trauerhalle	120,64 €
11	55300.52310	Sachkosten Trauerhalle (Unterhaltung + Bewirtschaftung)	15,54 €
12	55300.52380	Sachkosten Trauerhalle (geringw. Gegenstände)	10,24 €

Kostenartenrechnung

siehe Anlage

Mengenschlüssel

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Einheit	FH	TH	VW	Summe
1	Friedhof	FA	Prozent	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2	Trauerhalle	TH	Prozent	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
3	Verwaltung	VW	Prozent	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
4	Anlagevermögen	A	Anteil	78,22%	21,78%	0,00%	100,00%
5	Strom	E	Anteil	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
6	Wasser	W	Anteil	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
7	Sachkosten Friedhofsanlage (Unterhaltg. + geringw. Gegenstände)	S-FA	Anteil	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
8	Sachkosten Trauerhalle (Gebäudeversicherung)	S-TH	Anteil	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
9	Sachkosten Friedhofsverwaltung	S-VW	Anteil	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
10	Lohn Friedhofsarbeiter (Mitarbeiterlohn)	M	Anteil	95,00%	5,00%	0,00%	100,00%
11	Sachkosten Trauerhalle (geringw. Gegenstände)	S-TH	Anteil	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%

Kostenstellen

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Art
1	Friedhof	FH	Hauptkostenstelle
2	Trauerhalle	TH	Hauptkostenstelle
3	Verwaltung	VW	Hilfskostenstelle

Kostenstellenrechnung- Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen 2020-2024 (siehe Anlage)

Kostenträgerrechnung- Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten 2020-2024 (siehe Anlage)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Kostenartenrechnung
Anlage 2	Kostenstellenrechnung 2020-2024
Anlage 3	Kostenträgerrechnung 2020-2024
Anlage 4	Zusammenfassung Gebührenübersicht

Kostenartenrechnung

Buchungsstelle	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	jährl. Steigerung in %
11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (SB Friedhof)	1.729,81	1.764,40	1.799,69	1.835,68	1.872,40	2,0
11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (übrige öffentl. Verwaltu	1.223,91	1.248,38	1.273,35	1.298,82	1.324,79	2,0
	Sachkosten Friedhofsverwaltung	1.081,40	1.103,03	1.125,09	1.147,59	1.170,55	2,0
11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für FA inkl. Beiträge BG	6.111,47	6.233,70	6.358,38	6.485,54	6.615,26	2,0
11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für TH inkl. Beiträge BG	321,66	328,09	334,65	341,34	348,17	2,0
55300.52270	Wasser	192,24	196,08	200,00	204,00	208,08	2,0
55300.52310	Sachkosten Friedhofsanlage (Unterhaltung)	189,10	192,88	196,74	200,67	204,69	2,0
55300.52380	Sachkosten Friedhofsanlage (geringw. Gegenstände)	46,82	47,76	48,71	49,69	50,68	2,0
55300.56411	Sachkosten Trauerhalle (Gebäudeversicherung)	26,27	26,80	27,34	27,88	28,44	2,0
55300.52260	Elektrischer Strom Trauerhalle	120,64	123,06	125,52	128,03	130,59	2,0
55300.52310	Sachkosten Trauerhalle (Unterhaltung + Bewirtschaftung)	15,54	15,85	16,17	16,49	16,82	2,0
55300.52380	Sachkosten Trauerhalle (geringw. Gegenstände)	10,24	10,45	10,66	10,87	11,09	2,0

Die Daten in 2020 sind der Tabelle "Haushaltsdaten" entnommen.

Kostenstellenrechnung

		Jahr 2020			s.Tab. Mengenschlüssel					
Pos.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Aktiv	Schlüssel	Wert	FA	TH	VW	Summe	Differenz
1.	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (SB Friedhof)	1	VW	1.729,81 €	- €	- €	1.729,81 €	1.729,81 €	- €
2.	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (übrige öffentl. Verwaltung)	1	VW	1.223,91 €	- €	- €	1.223,91 €	1.223,91 €	- €
3.		Sachkosten Friedhofsverwaltung	1	S-VW	1.081,40 €	- €	- €	1.081,40 €	1.081,40 €	- €
4.	55300.56411	Sachkosten Trauerhalle (Gebäudeversicherung)	1	TH	26,27 €	- €	26,27 €	- €	26,27 €	- €
	55300.52260	Elektrischer Strom Trauerhalle	1	TH	120,64 €	- €	120,64 €	- €	120,64 €	- €
5.	55300.52310	Sachkosten Trauerhalle (Unterhaltung + Bewirtschaftung)	1	TH	15,54 €	- €	15,54 €	- €	15,54 €	- €
6.	55300.52380	Sachkosten Trauerhalle (geringw. Gegenstände)	1	TH	10,24 €	- €	10,24 €	- €	10,24 €	- €

Abschreibungen (Anlagevermögen)

FA	1	FA	3.478,65 €	3.478,65 €	- €	- €	3.478,65 €	- €
TH	1	TH	501,88 €	- €	501,88 €	- €	501,88 €	- €
VW	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Zinsen (Anlagevermögen)

FA	1	FA	604,09 €	604,09 €	- €	- €	604,09 €	- €
TH	1	TH	110,41 €	- €	110,41 €	- €	110,41 €	- €
VW	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Zwischensumme

8.902,85 €	4.082,74 €	785,00 €	4.035,11 €	8.902,85 €	- €
------------	------------	----------	------------	------------	-----

zu verteilende Primärkosten

	FA	TH	VW
4.867,73 €	4.082,74 €	785,00 €	4.035,11 €
100,00%	83,87%	16,13%	

(Summe FA+TH)

Umlage VW-Kosten

4.035,11 € x 83,87 %	3.384,39 €	650,72 €	4.035,11 € x 16,13 %
----------------------	------------	----------	----------------------

Gesamtsumme Hauptkostenstellen

8.902,85 €	4.082,74 € + 3.384,39 €	785,00 € + 650,72 €
8.902,85 €	7.467,13 €	1.435,72 €

Proberechnung

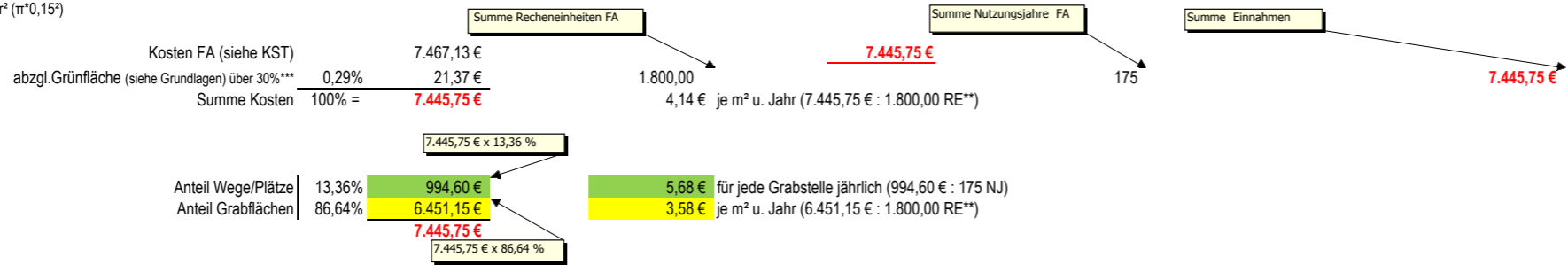
8.902,85 € (Kosten)	8.902,85 € (Einnahmen)
---------------------	------------------------

Kostenträgerrechnung Nutzungsrechte

Tab. Fallzahlen

	Fläche je Grabstätte 2020	Nutzungszeit	Anzahl Gräber Ø 2015-2019	ÄZ (Fläche x Nutzungszeit)*	Recheneinheiten (ÄZ x Anzahl Gräber)	Gebühr 1 ¹	Einnahmen (Gebühr 1 x Anzahl Gräber)	Gebühr 2 ²	Jahre (Nutzungszeit x Anzahl Gräber)	Gebühr 3 ³	Summe Geb. 2+3	Differenz (Summe Geb. 2+3 - Geb. 1)	Probe (Summe Geb. 2+3 x Anzahl Gräber)
Einzelgrabstätte	4,50	25	1	112,50	112,50	465,36 €	465,36 €	403,20 €	25	142,09 €	545,28 €	79,92 €	545,28 €
Doppelgrabstätte	9,00	25	1	225,00	225,00	930,72 €	930,72 €	806,39 €	25	142,09 €	948,48 €	17,76 €	948,48 €
Wahlgrabstätte 3er	13,50	25	0	337,50	-	1.396,08 €	- €	1.209,59 €	0	142,09 €	1.351,68 €	- 44,40 €	- €
Wahlgrabstätte 4er	18,00	25	0	450,00	-	1.861,44 €	- €	1.612,79 €	0	142,09 €	1.754,87 €	- 106,56 €	- €
Urne auf Sarggrabstelle	0,25	25	0	6,25	-	25,85 €	- €	22,40 €	0	142,09 €	164,49 €	138,63 €	- €
Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	1,00	20	0	20,00	-	82,73 €	- €	71,68 €	0	113,67 €	185,35 €	102,62 €	- €
Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 Urnen)	0,07	20	0	1,41	-	5,85 €	- €	5,07 €	0	113,67 €	118,74 €	112,89 €	- €
Urnengrabstätte mit Erdröhre (4 Urnen)	0,07	20	0	1,41	-	5,85 €	- €	5,07 €	0	113,67 €	118,74 €	112,89 €	- €
Urnengrabstätte anonym	0,25	20	0	5,00	-	20,68 €	- €	17,92 €	0	113,67 €	131,59 €	110,91 €	- €
Nacherwerb Einzelgrabstätte	4,50	25	0	112,50	-	465,36 €	- €	403,20 €	0	142,09 €	545,28 €	79,92 €	- €
Nacherwerb Doppelgrabstätte	9,00	25	3	225,00	675,00	930,72 €	2.792,16 €	806,39 €	75	142,09 €	948,48 €	17,76 €	2.845,44 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	13,50	25	1	337,50	337,50	1.396,08 €	1.396,08 €	1.209,59 €	25	142,09 €	1.351,68 €	- 44,40 €	1.351,68 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	18,00	25	1	450,00	450,00	1.861,44 €	1.861,44 €	1.612,79 €	25	142,09 €	1.754,87 €	- 106,56 €	1.754,87 €
Nacherwerb Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	1,00	20	0	20,00	-	82,73 €	- €	71,68 €	0	113,67 €	185,35 €	102,62 €	- €
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 Urnen)	0,07	20	0	1,41	-	5,85 €	- €	5,07 €	0	113,67 €	118,74 €	112,89 €	- €
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Erdröhre (4 Urnen)	0,07	20	0	1,41	-	5,85 €	- €	5,07 €	0	113,67 €	118,74 €	112,89 €	- €

Fläche Erdröhre = π*r² (π*0,15²)



* m²-Jahre ** RE= Recheneinheiten

*** bis 30% =Sicherheitsreserve; darüber hinaus darf nicht zu Lasten der Nutzer gehen

- ¹Gebühr 1 = 4,14 € je m² u. Jahr
- ²Gebühr 2 = 3,58 € je m² u. Jahr
- ³Gebühr 3 = 5,68 € je Grabstelle u. Jahr x Nutzungszeit

Gebührenübersicht

Nutzungsrechte	kalkulierte Gebühr		Satzungsvorschlag	
	Standardmodell	Kölner Modell		
Einzelgrabstätte	478,44 €	560,61 €	560,00 €	
Doppelgrabstätte	956,89 €	975,15 €	975,00 €	
Wahlgrabstätte 3er	1.435,33 €	1.389,68 €	1.389,00 €	
Wahlgrabstätte 4er	1.913,77 €	1.804,21 €	1.804,00 €	
Urne auf Sarggrabstelle	26,58 €	169,11 €	169,00 €	
Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	85,06 €	190,56 €	190,00 €	
Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 Urnen)	6,01 €	122,07 €	122,00 €	522,00 € *
Urnengrabstätte mit Erdröhre (4 Urnen)	6,01 €	122,07 €	122,00 €	522,00 € *
Urnengrabstätte anonym	21,26 €	135,29 €	135,00 €	535,00 € **
Nacherwerb Einzelgrabstätte	478,44 €	560,61 €	560,00 €	
Nacherwerb Doppelgrabstätte	956,89 €	975,15 €	975,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	1.435,33 €	1.389,68 €	1.389,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	1.913,77 €	1.804,21 €	1.804,00 €	
Nacherwerb Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	85,06 €	190,56 €	190,00 €	
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 Urnen)	6,01 €	122,07 €	122,00 €	522,00 € *
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Erdröhre (4 Urnen)	6,01 €	122,07 €	122,00 €	522,00 € *
* zzgl. Pflegegebühr	20,00 €	x	20	400,00 €
**zzgl. Pflegegebühr	20,00 €	x	20	400,00 €

Verlängerungen (je Grabstelle und Jahr)	kalkulierte Gebühr		Satzungsvorschlag (Kölner Modell)	
	Standardmodell	Kölner Modell		
Nacherwerb Einzelgrabstätte	19,12 €	22,42 €	22,40 €	
Nacherwerb Doppelgrabstätte	38,24 €	39,01 €	39,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	57,40 €	55,59 €	55,56 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	76,52 €	72,17 €	72,16 €	
Nacherwerb Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	4,25 €	9,53 €	9,50 €	
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 Urnen)	0,30 €	6,10 €	6,10 €	26,10 € *
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Erdröhre (4 Urnen)	0,30 €	6,10 €	6,10 €	26,10 € *
*zzgl. Pflegegebühr	20,00 €	x	1	20,00 €

Nutzung Trauerhalle

kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
466,42 €	100,00 €

Pflegegebühr je Jahr u. Grabstelle

	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Sarggrabstelle	30,83 €	30,00 €
je Urnengrabstätte anonym	20,55 €	20,00 €
je Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 bzw. 4 Urnen)	20,55 €	20,00 €

bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist

Beräumungsgebühr

	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Sarggrabstelle	164,42 €	164,00 €
je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	123,32 €	123,00 €
je Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 bzw. 4 Urnen)	51,38 €	51,00 €

Entsorgungsgebühr je Grabstelle

kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
65,74 €	65,00 €

Vorbereitung der Gruft für die Erdröhre

	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 2 Urnen	41,11 €	41,00 €
je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 4 Urnen	82,21 €	82,00 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Grabstelle

kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
9,45 €	9,45 €

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl.M-V S. 146), des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998 (GVOBl M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl M-V S. 461) und der Satzung der Gemeinde Warlow über die Benutzung des örtlichen Friedhofes (Friedhofsbenutzungssatzung) vom 2020 wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Warlow vom 2020 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Warlow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes vom 2021 (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung des Friedhofes Warlow der Gemeinde Warlow und seiner Einrichtungen, (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung) entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und -satz

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

1. Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes

a) je Einzelgrabstätte (EG)	560,00 €
b) je Doppelgrabstätte (DG)	975,00 €
c) je Wahlgrabstätte (3-fach)	1.389,00 €
d) je Wahlgrabstätte (4-fach)	1.804,00 €
e) je Urne auf Sarggrabstelle	169,00 €
f) je Urnenreihengrabstätte für 2 Urnen	190,00 €
g) je Urnengrabstätte anonym	535,00 €
h) je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 2 Urnen	522,00 €
i) je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 4 Urnen	522,00 €

2. Grabstättengebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr

a) je Einzelgrabstätte	22,40 €
b) je Doppelgrabstätte	39,00 €

c) je Wahlgrabstätte (3-fach)	55,56 €
d) je Wahlgrabstätte (4-fach)	72,16 €
e) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	9,50 €
f) je Urnengrabstätte mit Erdröhre (2)	26,10 €
g) je Urnengrabstätte mit Erdröhre (4)	26,10 €
3. Beräumungsgebühr	
a) je Einzelgrabstelle	164,00 €
b) je Urnenreihengrabstätte	123,00 €
c) je Urnengrabstätte mit Erdröhre (2 bzw. 4)	51,00 €
4. Entsorgungsgebühr je Grabstelle	65,00 €
5. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Nutzung	100,00 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	9,45 €
7. Pflegegebühr bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	61,00 €
8. Vorbereitung der Gruft für die Erdröhre	
a. je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 2 Urnen	41,00 €
b. je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 4 Urnen	82,00 €
9. Die Beschaffung der Erdröhren für die Grabarten unter 1h) und 1i) erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Dabei wird der Preis für die Erdröhre inkl. der Grabplatte an den Nutzungsberechtigten weitergereicht.	

§ 4

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 und 2 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 3 und 4 mit der Ausführung der Leistungen,
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 mit Beginn der Nutzung,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,
5. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 7 mit dem Tag der Beräumung bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.
6. Die Kosten der Grabplatten nach § 3 Ziffer 8 entstehen mit dem Tag der Beisetzung/Bestattung.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 8 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 wird für bestehende Gräber am 15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, bei Neuerwerb und Verlängerungen des Nutzungsrechtes sowie Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Warlow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes vom 19. September 2003 außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift Bürgermeister